

**Anordnung
über die Umbewertung
volkseigener gebrauchter Grundmittel
vom 5. Februar 1973**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
 - staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung findet Anwendung auf bisher wegen ihrer früheren Eigentumsform nicht umbewertete gebrauchte Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1960 hergestellt und von den Betrieben bis 31. Dezember 1972 in Rechtsträgerschaft übernommen wurden.

(3) Gebäude und bauliche Anlagen des Wohnungswesens unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung, soweit sie vor dem 31. Dezember 1967 fertiggestellt und bisher nicht umbewertet wurden.

§ 2

Umbewertung

- (1) Die Betriebe bewerten die im § 1 Absätze 2 und 3 genannten Grundmittel zum Stichtag 30. Juni 1973 nach den Grundsätzen der in den Jahren 1963 bis 1970 durchgeführten Umbewertungen um.*

* Veröffentlicht in der Zeitschrift „Statistische Praxis“ Heft 12/1972.

- (2) Spezielle Richtlinien, die Vereinfachungen bei der Anwendung der Grundsätze zulassen, werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert veröffentlicht.

§ 3

Einbuchung der Ergebnisse

(1) Die umbewerteten Grundmittel sind zum Stichtag 1. Januar 1974 mit den neu festgesetzten Bruttowerten und dem neu festgesetzten Verschleiß in das Rechnungswesen einzubuchen. Die neuen Werte sind in die Planung für das Jahr 1974 einzubeziehen.

(2) Haben Betriebe die Umbewertung bereits im Rechnungsjahr 1972 durchgeführt, kann die Einbuchung der Ergebnisse zum 1. Januar 1973 erfolgen, soweit dies bei der Planung berücksichtigt wurde.

§ 4

Behandlung der Umbewertungsdifferenzen

Die Differenzen aus den Nettowerten vor und nach der Umbewertung sind gegen den Grundmittelfonds zu buchen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1973

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 8. März 1973 enthält:

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 8. Dezember 1972 über die Regelung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland 17

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15. Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index31817

О S 6 « т і е й 1 с и ч

• ш о и о Q • н ѳ і с і • р е д о т а и ; » • т у р

I П M